

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Lambrecht (Pfalz) GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Der Verteilnetzbetreiber
Stadtwerke Lambrecht (Pfalz) GmbH wird
nachstehend „VNB“ genannt.

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie die Änderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung des von dem VNB zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen. Dem Antrag sind ein Lageplan sowie eine Grundrisszeichnung mit der gewünschten Hauseinführung des Anschlusses beizufügen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen gemäß Anlage 1 (Preisblatt).

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Kosten für die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
3. Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen eines fehlenden Liefervertrages nicht vor, übermittelt der VNB die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektrischer Form an den Grundversorger.
4. Der VNB ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
5. Der Brennwert (Hs,n) des Erdgases der 2. Gasfamilie beträgt im Netzgebiet 11,29 kWh/m³ mit den zulässigen Schwankungsbreiten nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz kann vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss erhoben werden. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem VNB einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer II. 1. berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§ 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer I. 2. und/oder Ziffer II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, erhebt der VNB eine Vorauszahlung in Höhe von 75 % der Auftragssumme.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der VNB auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen in Höhe von 50 % der Auftragssumme.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Inbetriebsetzungskosten nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen gemäß Anlage 1 (Preisblatt).
2. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des VNB an den Netzanschluss, an Anlagenteile und an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind im DVGW-Arbeitsblatt G 2000 (Anlage 2) festgelegt und im Internet unter www.sw-lambrecht.de veröffentlicht.

VI. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen gemäß Anlage 1 (Preisblatt) zu ersetzen.

VII. Schlichtungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde sich an den VNB gewandt hat und keine zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Der VNB ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
www.schlichtungsstelle-energie.de

VIII. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Netzanschluss/der Netznutzung erhobenen Daten werden vom VNB automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Rechnungslegung, Kundenbetreuung) verwendet.

IX. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.05.2018 in Kraft.
Die im Preisblatt genannten Preise gelten bis zur öffentlichen Bekanntgabe neuer Preise.

gez.

Michael Frech
Geschäftsführer

Anlagen:

- Anlage 1: Preisblatt zu „Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Lambrecht (Pfalz) GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)“
- Anlage 2: Technische Anforderungen/DVGW-Arbeitsblatt G 2000